

Der Vorstand und der Verwaltungsrat des SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V.  
haben am 6. Juni 2018 folgende Ordnung beschlossen:

## **Datenschutzordnung**

### **des SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V.**

#### **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

- (1) Der SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V. (Verein) erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten sowohl elektronisch als auch nicht elektronisch. Die Datenschutzordnung gilt ergänzend zu den gesetzlichen und europäischen Bestimmungen und ist verbindlich für alle Mitglieder des Vereins bzw. ihre gesetzlichen Vertreter und ehrenamtlichen Helfer, sowie die Personen, die an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen oder sich auf dem Sportplatz in Büßleben, Jägerstein 18, befinden.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen vom Verein, seinen Funktionsträgern und seinen ehrenamtlichen Helfern nur für Zwecke des Vereins verarbeitet werden. Eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten, hierzu gehören unter anderem das Erheben, das Speichern, das Weiterleiten und die Veröffentlichung, setzt immer eine Rechtsgrundlage voraus. Es gilt das Prinzip der Datensparsamkeit. Eine eigenmächtige Datenverarbeitung, insbesondere Datenerhebung, -speicherung oder -weitergabe, ist untersagt, es sei denn, es liegt eine nachweisbare Einwilligung der Betroffenen nach Art. 7 und 8 DS-GVO<sup>1</sup> vor. Einwilligungen müssen nachweisbar sein.

#### **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter**

- (1) Der Verein erhebt von Mitgliedern beim Vereinsbeitritt folgende Daten:

- a) Name, Vorname,
- b) Geschlecht,
- c) Geburtsdatum,
- d) Anschrift,
- e) Telefonnummer (freiwillig),
- f) E-Mail-Adresse (freiwillig),
- g) Bankverbindung (freiwillig) und
- h) Familienzugehörigkeit (freiwillig).

Bei Minderjährigen werden die Daten zu a) bis d) und zusätzlich die Daten zu a) e) bis h) von den gesetzlichen Vertretern erhoben. Bei Minderjährigen ist die Angabe der telefonischen Erreichbarkeit der Erziehungsberechtigten verpflichtend, um u. a. im Falle von Verletzungen umgehend informieren und die elterliche Sorge herstellen zu können.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden bezeichnet als DS-GVO.

- (2) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder nach Abs. 1 lit. a), c) und d) dienen der Mitgliederverwaltung und werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO verarbeitet. Die personenbezogenen Daten zu Abs. 1 lit. e) bis h) mit Ausnahme des Falles nach Abs. 1 Satz 3, für den die Verarbeitung auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO erfolgt, werden auf der Grundlage einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO erhoben. Bei Minderjährigen muss die Einwilligung durch den/die gesetzlichen Vertreter oder mit dessen/deren Zustimmung erteilt werden. Hat das Kind das sechzehnte Lebensjahr vollendet, kann auch dieses die Einwilligung für seine Telefonnummer und seine E-Mail-Adresse erklären.
- (3) Für Zwecke des Sport-, Turnier- und Wettkampfbetriebs werden die Daten zu Abs. 2 lit. a), b), c) und d) verarbeitet und an die Dachverbände – beispielsweise im Bereich des Fußballs an den KFA Erfurt-Sömmerda und den Thüringer Fußballverband – sowie an andere Einrichtungen, Vereine und Verbände, die sportliche Turniere und Wettbewerbe ausrichten oder an ihnen teilnehmen, mitgeteilt und dort weiterverarbeitet. Der Spielerpass erhält ein Lichtbild des Spielers. Diese personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO verarbeitet.
- (4) Die Daten zu Abs. 1 lit. a) und g) werden zum Zwecke des Beitragseinzug an die Sparkasse Mittelthüringen weitergeleitet. Die Weiterleitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO.

### **§ 3 Verarbeitung personenbezogener Daten von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und anderen ehrenamtlich Tätigen**

- (1) Der Verein erhebt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO für Zwecke des Sport- und Turnierbetriebs von den Funktionsträgern (Mitgliedern des Vorstands, Trainern, Übungsleitern, Betreuern, Schiedsrichtern und ehrenamtlich Tätige) folgende Daten:
  - a) Name, Vorname,
  - b) Geburtsdatum,
  - c) Anschrift,
  - d) Telefonnummer und
  - e) E-Mail-Adresse (freiwillig).

Für die Zahlung von ehrenamtlichen Entschädigungen und Auslagen wird zusätzlich die Bankverbindung erhoben.

- (2) Für die Zwecke des Sport-, Turnier- und Wettkampfbetriebs werden die Daten zu Abs. 1 lit. a), c) und e) verarbeitet und an die Dachverbände – beispielsweise im Bereich des Fußballs an den KFA Erfurt-Sömmerda und den Thüringer Fußballverband – sowie an andere Einrichtungen, Vereine und Verbände, die sportliche Turniere und Wettbewerbe ausrichten, mitgeteilt. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Mit Einwilligung – bei Minderjährigen mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter – können die Daten und auch die Telefonnummer nach Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO in Informationschriften der Dachverbände veröffentlicht werden.

- (3) Bei der Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit im Nachwuchsbereich bzw. nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Erhebung werden Daten nach Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO in Verbindung mit § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG erhoben, weil für den verantwortungsbewussten Umgang mit Kindern und Jugendlichen Sorge getragen werden muss. Das erweiterte Führungszeugnis ist ausschließlich dem Vorsitzenden vorzulegen, bei längerfristiger Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Daten sind vor der Einsichtnahme Dritter besonders zu schützen und unverzüglich zu löschen, sobald die ehrenamtliche Funktion im Nachwuchsbereich nicht mehr ausgeübt wird.

#### **§ 4 Verarbeitung neu entstehender Daten**

Im Vereinsbetrieb entstehen zu sportlichen Leistungen und Umständen laufend neue personenbezogene Daten. Deren Verarbeitung dient der Abwicklung des Sport- und Turnierbetriebs (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO) sowie der Öffentlichkeitsarbeit (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO).

#### **§ 5 Verarbeitung von personenbezogenen von Spendern und Sponsoren**

- (1) Aus steuerrechtlichen Gründen werden von Spendern und Sponsoren erhoben:

Name, Vorname/Firma und Anschrift.

Die Datenerhebung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

- (2) Telefonnummer und E-Mail-Adresse können erhoben werden, wenn der Betroffene einwilligt.

#### **§ 6 Verarbeitung personenbezogener Daten von Gästen und Zuschauern**

- (1) Daten von Gästen, Teilnehmern an Sportveranstaltungen und Zuschauern werden nur erhoben, soweit diese der Datenerhebung zustimmen oder ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO besteht bei Gästen und Zuschauern, die sich aufgrund ihres Verhaltens zivil- oder strafrechtlich haftbar machen, ein dauerhaftes Verbot des Betretens der Sportanlage ausgesprochen wird oder Zeugen von entsprechenden Umständen sind. Ein berechtigtes Interesse besteht ebenfalls, wenn von dem Hausrecht Gebrauch gemacht werden muss.
- (2) Der Verein hat ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO daran, bei dem Verkauf von Eintrittskarten und bei kostenfreiem Einlass für Fußballspiele Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum bei abstraktem oder konkretem Verdacht von unbekanntem Personen zu erheben, um zu überprüfen, ob gegen diese ein Sportplatzverbot ausgesprochen worden ist oder ob diese als gewaltbereit anzusehen sind. Ist dies nicht der Fall, dürfen die erhobenen Daten nicht gespeichert werden, bzw. sind umgehend zu löschen.
- (3) Zuschauer und Gäste sind am Eingang zu informieren, dass der Verein zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und von sportlichen Veranstaltungen Lichtbildaufnahmen fertigt. Die Datenerhebung erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Eine weitere Verarbeitung von Bildern mit herausgehobener Abbildung bei Gästen und Zuschauern erfolgt nur mit Einwilligung der Abgebildeten.

## **§ 7 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Der Verein nutzt die Mannschaftsaufstellungen und Namen der Spieler, das Alter bzw. das Geburtsjahr zur Außendarstellung im Internet und gegenüber den Medien. Die Daten werden auch im Zusammenhang mit der Spielberichterstattung, dem Turnier- und Sportbetrieb sowie damit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen und Ehrungen veröffentlicht. Die Datenverarbeitung erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Die Abwägung der berechtigten Interessen hat in jedem Einzelfall zu erfolgen. Dies gilt insbesondere bei Lichtbildaufnahmen.
- (2) Sofern Spielberichte für die Öffentlichkeitsarbeit gefertigt werden, ist der Verfasser für die Wahrung des Datenschutzes verantwortlich.
- (3) Bei Minderjährigen ist für die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in jedem Fall die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) und lit. a) i. V. m. Art. 7 und 8 DS-GVO.
- (4) Mitteilungen mit ehrenrührigem Inhalt (z.B. über Spielstrafen, Vereinsstrafen, Hausverbote) und dementsprechende bildhafte Darstellungen sind generell nicht zulässig. Ist eine Berichterstattung geboten, muss diese so anonymisiert werden, dass für Dritte eine Deanonymisierung nicht möglich ist.
- (5) Im Falle des Widerrufs ist die Veröffentlichung der jeweiligen personenbezogenen Daten ab Bekanntwerden des Widerrufs einzustellen und aus dem Internet zu entfernen. Ergebnisse und andere allgemeine mannschaftsbezogene Informationen werden davon nicht erfasst.
- (6) Wird Widerspruch gegen die Veröffentlichung, die auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO erfolgt, erhoben und liegen keine zwingenden, schutzwürdigen Gründe für die Verarbeitung vor, gilt Absatz 5 entsprechend.
- (7) Soweit soziale Netzwerke genutzt werden, dürfen personenbezogene Daten nicht verwendet werden. Die Entscheidung über die Nutzung sozialer Netzwerke für die Vereinsarbeit obliegt dem Vorstand.

## **§ 8 Internet-Auftritt**

- (1) Der Verein betreibt zur Information der Vereinsmitglieder und der Öffentlichkeit einen Internet-Auftritt „[www.blau-weiss-buessleben.de](http://www.blau-weiss-buessleben.de)“. Der Vorstand bestellt ein Vereinsmitglied als Verantwortlichen für die Pflege der Homepage. Er hat auch für den Datenschutz im Internet-Auftritt Sorge zu tragen. Der Homepage-Verantwortliche soll das notwendige Wissen und die notwendige Erfahrung mitbringen, um dem Datenschutz Rechnung zu tragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstands bleibt unberührt.
- (2) Die Trainer, Übungsleiter und ehrenamtlich Tätigen sind verantwortlich, dass nur datenschutzkonforme Beiträge für den Internet-Auftritt zur Verfügung gestellt werden. Sie haben darauf zu achten, dass die erforderlichen Einwilligungen vorliegen und den abgegebenen Widersprüchen Rechnung getragen wird.
- (3) Über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Betriebes der Internet-Homepage und die diesbezüglichen Rechte wird durch die auf der

Homepage eingestellte Datenschutzerklärung informiert. Das weitere wird im IT-Sicherheitskonzept geregelt.

### **§ 9 Weitere Fälle der Datenverarbeitung**

- (1) Informationen über Verletzungen werden auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO nur verarbeitet, soweit dies für die Klärung von haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen erforderlich ist.
- (2) Im Vereinsaushang auf dem Sportplatz dürfen personenbezogene Daten nur eingestellt werden, wenn diese auch im Internet eingestellt werden könnten. Gleiches gilt für Vereinspublikationen.
- (3) Für Zwecke der Vereinschronik werden im Vereinsarchiv die Daten zu § 2 Abs. 1 lit. a) und § 3 Abs. 1 lit. a), die Zugehörigkeit zu einer Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat, verarbeitet. Hierzu gehören auch im Vereins- und Sportbetrieb entstandene Lichtbildaufnahmen. Die Verarbeitung dient der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen und der jeweiligen Mannschaften und ist ein berechtigtes Interesse nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Unberührt bleiben die Beschränkungen im Falle der Veröffentlichungen nach Abs. 2 und §§ 7 und 8.

### **§ 10 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Datenverarbeitung**

- (1) Verantwortlich für die Wahrung der datenschutzrechtlichen Vorgaben für den Verein ist der Vorstand. Er führt das Verarbeitungsverzeichnis, in dem sämtliche Prozesse der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erfassen sind, überwacht die Einhaltung des Datenschutzes, ergreift die notwendigen Maßnahmen zum Datenschutz und informiert die Betroffenen über die Datenverarbeitung und ihre Rechte. Das Verarbeitungsverzeichnis ist bei der Erweiterung und Änderung von Verarbeitungsprozessen zu überprüfen und zu ergänzen.
- (2) Darüber hinaus ist für die datenschutzkonforme Datenverarbeitung jede Person verantwortlich, die die Datenverarbeitung im Rahmen der Vereinsarbeit für oder im Auftrag des Vereins durchführt (u. a. Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats, Trainer, Übungsleiter, Betreuer, ehrenamtlich Tätige) oder Kenntnis von personenbezogenen Daten durch die Vereinsarbeit erlangt hat. Sie hat die jeweils sie betreffenden Teile des Verarbeitungsverzeichnisses zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (3) Im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine personenbezogene Information durch die Vereinsarbeit erlangt oder wegen der Vereinsarbeit zur Kenntnis gebracht wurde. Dies gilt auch, wenn die Kenntnis außerhalb des Sportgeländes oder eines vereins- oder sportbezogenen Anlasses erlangt wurde. Die Vermutung ist widerlegbar.
- (4) Vor der Einführung eines neuen Verarbeitungsprozesses sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Die Prüfung wird in dem weiteren Blatt zum Verarbeitungsverzeichnis dokumentiert, welches unverzüglich dem Vorstand zugeleitet werden muss.
- (5) Das Verarbeitungsverzeichnis einschließlich der organisatorischen und technischen Maßnahmen zum Datenschutz sowie das IT-Sicherheitskonzept werden schriftlich oder

elektronisch geführt und der Aufsichtsbehörde auf deren Anfrage zur Verfügung gestellt. Im Übrigen entscheidet über die Einsichtnahme Dritter der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf Einsichtnahme besteht nicht. Die gesetzlichen Informations- und Auskunftsrechte bleiben unberührt.

- (6) Den Bestand der Einwilligungserklärungen und der Widersprüche zur Datenverarbeitung verwaltet der für den Fußball zuständige Abteilungsleiter. Er informiert die Trainer und Übungsleiter sowie den für die Homepage Verantwortlichen über das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Einwilligungserklärungen.

### **§ 11 Löschung personenbezogener Daten**

- (1) Entfällt der Grund oder die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten, sind die nach § 10 Abs. 2 Verantwortlichen verpflichtet, diese umgehend zu löschen. Der Vorstand überprüft mindestens einmal im Jahr systematisch die Löschung personenbezogener Daten.
- (2) Von ausgetretenen Vereinsmitgliedern werden die Daten nach dem Ablauf der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie nicht für den Nachweis des Mitgliederbestandes, die Erfüllung steuerrechtlicher oder haftungsrechtlicher Pflichten und für das Vereinsarchiv erforderlich sind. Die Löschung bereits veröffentlichter personenbezogener Daten richtet sich nach § 7.
- (3) Die für die steuerlichen Pflichten erforderlichen personenbezogenen Daten der Vereinskasse (z.B. im Zusammenhang mit Vereinsbeiträgen, Spenden, Sponsoring, Aufwendungsersatz, ehrenamtliche Entschädigungen) werden nach Ablauf von zehn Jahren gelöscht. Der Beginn der Frist richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die zum Zwecke des Vereinsarchivs nach § 9 Abs. 3 verarbeiteten Daten werden dauerhaft gespeichert.
- (5) Personenbezogene Daten zu Versicherungsfällen werden gelöscht, sobald die haftungs- und versicherungsrechtlichen Fragen abschließend geklärt sind und eine weitere Verfolgung auf dem Rechtswege nicht mehr möglich ist. Der Nachweis, aus dem sich ergibt, dass eine abschließende Klärung vorliegt bzw. eine Verfolgung auf dem Rechtswege nicht mehr möglich ist, ist dauerhaft zu speichern.

### **§ 12 Funktionsträger und ehrenamtlich Tätige**

- (1) Funktionsträger (Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats, Trainer, Betreuer und andere ehrenamtliche Helfer) erhalten nur die personenbezogenen Daten, die sie für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgabe benötigen. So erhalten Trainer, Übungsleiter und Betreuer die Namen, Anschriften und Telefonnummern der Mitglieder bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie sind nicht befugt, die ihnen übermittelten oder aus anderen Umständen bekannt gewordenen Daten ohne Einwilligung für andere Zwecke, als für die sie ihnen zu Verfügung gestellt wurden, zu verwenden oder weiterzugeben. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung in sozialen Netzwerken und Messenger-Diensten.
- (2) Die Funktionsträger sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten. Sie haben die ihnen überlassenen oder bekannt gewordenen Daten zu löschen,

sobald sie für die Wahrnehmung ihrer Funktion nicht mehr erforderlich sind oder sie selbst die Funktion nicht mehr wahrnehmen.

### **§ 13 Information der Betroffenen über die Datenverarbeitung und deren Rechte**

- (1) Der Vorsitzende stellt sicher, dass die Mitglieder, Teilnehmer, Gäste und Zuschauer über die Datenverarbeitung und über ihre Rechte nach Art. 13, 14 DS-GVO informiert werden. Hierzu werden die Betroffenen mit einem Merkblatt und durch die Veröffentlichung der Datenschutzordnung unterrichtet.
- (2) Diese Datenschutzordnung ist in den Vereinsräumen auszulegen, den Vereinsmitgliedern bzw. ihren gesetzlichen Vertretern auszuhändigen oder per E-Mail zu übersenden.
- (3) Neu eintretende Vereinsmitglieder sind vor Eintritt über die Datenverarbeitung und ihre Informations-, Auskunfts- und Widerspruchsrechte mit dem Aufnahmeantrag zu informieren. Den Vereinsmitgliedern werden mit dem Aufnahmeantrag die Formulare für die Einwilligung in die Datenverarbeitung übergeben. Einwilligungen sind schriftlich zu erklären. Die Verweigerung der Einwilligung hat keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Vereinsaufnahme.

### **§ 14 Rechte der Betroffenen**

- (1) Den Vereinsmitgliedern und den anderen von der Datenverarbeitung Betroffenen steht ein Recht auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO) sowie ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO) oder Löschung (Art. 17 DS-GVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO) oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO) sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) zu.
- (2) Ein Vereinsmitglied hat jederzeit das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärungen zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.
- (3) Widerspruch und Widerruf können gegenüber dem Vorstand des Vereins
  - über die E-Mail-Adresse „[info@blau-weiss-buessleben.de](mailto:info@blau-weiss-buessleben.de)“ oder
  - postalisch an die Anschrift SV Blau-Weiß Büßleben 04 e.V.  
c/o Herrn Andreas Kiermeier  
Salbeiweg 24  
99098 Erfurt OT Büßlebenerklärt werden.
- (4) Vereinsmitglieder und andere von der Datenverarbeitung Betroffene werden gebeten, ihre Vorschläge zur Verbesserung des Datenschutzes an diese Adressen mitzuteilen.
- (5) Vereinsmitglieder und andere von der Datenverarbeitung Betroffene haben das Recht, sich an den Datenschutzbeauftragten des Vereins zu wenden. Er ist zu erreichen unter der E-Mail-Adresse:

datenschutz@blau-weiss-buessleben.de

Wendet sich ein Betroffener mit einem Schreiben an den Datenschutzbeauftragten unter der postalischen Vereinsanschrift, ist dieses ihm ungeöffnet vorzulegen.

- (6) Den von der Datenverarbeitung Betroffenen steht ferner ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde zu. Die Datenschutzaufsichtsbehörde ist der

Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)  
Postfach 900455  
99107 Erfurt  
Tel.: 0361/573112900  
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

### **§ 15 Weitere technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz**

- (1) Die personenbezogenen Daten sind durch technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Hierzu ist jeder nach § 10 Abs. 2 Verantwortliche verpflichtet. Der Vorstand beschließt über die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz, insbesondere über ein IT-Sicherheitskonzept.
- (2) Zu Beginn der Spielzeit sowie bei Bedarf wird die Einhaltung des Datenschutzes vom Vorstand mit den datenverarbeitenden Personen besprochen. Trainer, Übungsleiter und Betreuer besprechen die Umsetzung des Datenschutzes in den Mannschaften bzw. den Elternabenden. Die Aussprache ist zu dokumentieren und das Ergebnis dem Abteilungsleiter Fußball zuzuleiten. Mündlich erklärte Einwilligungen sind schriftlich zu bestätigen.
- (3) Personenbezogene Daten dürfen nicht an Sponsoren oder andere Unternehmen weitergegeben werden, es sei denn, die Betroffenen haben nachweisbar eingewilligt. Selbst im Falle der Einwilligung und der Verarbeitung nach § 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO soll nur in Ausnahmefällen davon Gebrauch gemacht werden.
- (4) An Vereinsmitglieder dürfen personenbezogene Daten ausschließlich vom Vorstand und nur weitergegeben werden, soweit dies für die Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (z.B. der Einberufung einer Mitgliederversammlung) erforderlich ist. Die Datenweitergabe erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Das Mitglied hat vor der Überlassung schriftlich zu betätigen, dass die Daten ausschließlich für den überlassenen Zweck verwendet werden. Die überlassenen Daten sind zurückzugeben oder zu vernichten, sobald der Zweck erfüllt ist. Die Vernichtung bzw. die Rückgabe der Daten ist zu dokumentieren.

### **§ 16 Umgang mit Verstößen gegen den Datenschutz**

Verstöße gegen den Datenschutz sind umgehend zu beseitigen. Mitglieder und ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, den Vorstand über die Verstöße zu informieren. Bei dem Verdacht eines Verstoßes gegen den Datenschutz prüft der Vorstand die notwendigen Maßnahmen. Die Aufsichtsbehörde und die Betroffenen sind unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren, wenn durch die Verletzung des Datenschutzes ein Risiko für Rechte und Freiheit natürlicher Personen entstehen kann.



### **§ 17 Datenschutzbeauftragter**

Der Vorstand bestellt einen ehrenamtlichen Datenschutzbeauftragten. Er darf nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Datenschutzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorstand